



Satzung

für den

„Bundesverband Güter-Transport & Verkehr“

Artikel 1:

Name und Sitz

Die Verband trägt den Namen: Bundesverband Güter-Transport- u. Verkehr e. V. i.G.

Sitz des Verbandes im Rechtssinne ist Düsseldorf,

Gerichtsstand der Vereinigung für Streitigkeiten mit seinen Organen und Mitgliedern ist Düsseldorf

Das Gebiet des Verbandes umfasst das gesamte Bundesgebiet

Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2:

Zweck

Der Verband ist ein Unternehmens-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen der Transport-, Speditions-, Möbelspeditions-, Verkehrs-, Reise- und Entsorgungswirtschaft.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband:

1. die Betreuung und die Förderung der gemeinsamen verkehrs- und gesellschaftspolitische
2. Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen,
3. die Interessen des Berufsstandes gegenüber den zuständigen Stellen vertreten, insbesondere
4. auch die Gesetzgebungskörperschaften und die Behörden der Verwaltung bei der Erfüllung
5. ihrer Aufgaben in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 genannten Unternehmen beraten, unterstützen und ihnen Vorschläge unterbreiten,
6. den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs fördern und ihren Mitgliedern in allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zur Seite stehen,
7. im Rahmen der Sozialpolitik Verhandlungen mit anderen Tarifvertragsparteien führen und Mantel-, Gehalts- und Lohn tarifverträge abschließen sowie die Vertretung ihrer Mitglieder vor Arbeits-, Sozialgerichten und Behörden zu übernehmen; diese Aufgaben können Dritten, insbesondere Zusammenschlüssen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, übertragen werden,
8. die Aus- und Weiterbildung fördern,
9. den lautereren Wettbewerb fördern.
10. Aktive Integrierung von Erfa-Gruppen zum Erarbeiten von Lösungsansätzen
11. Konzeptionierung für die Erhaltung, Stabilisierung und Zukunftsweisung der Branchen erarbeiten
12. Aktive Öffentlichkeitsarbeit zu branchenrelevanten Themen
13. Erarbeiten, konzeptionieren und realisieren von branchenrelevanten Kampagnen, z.B zur Personalerhaltung und –gewinnung
14. Erarbeiten, konzeptionieren und realisieren von branchenrelevanten Petitionen



Der Verband ist berechtigt, sonstigen regionalen und überregionalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Bundesverbänden und ähnlichen Organisationen der Verkehrs-, Transport- und Reisewirtschaft sowie Logistik und/oder solchen Vereinigungen und Einrichtungen beizutreten, von deren Tätigkeit eine Förderung des Zwecks des Verbandes erwartet werden kann. Religiöse verfolgt der Verband nicht.

Artikel 3:

Besonderes in der Zusatzfunktion als Arbeitgeber und Arbeitnehmervereinigung

1. Im Verband ist die Aufgabe als Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband die Tarif- und Sozialpolitik zu gleichen Teilen zu behandeln. Hierzu zählt u.a. auch die Regulierung von Frachtpreisen und Kosten zur Personalgewinnung und -erhaltung.
2. Hierbei ist es nicht relevant ob die Mitglieder des Verbandes eine Tarifbindung oder nicht haben.
3. Der Verband vertritt die Interessen der Mitglieder auch politisch und unterstützt diese mit Lösungsansätzen, Konzeptionierungen und Petitionen sowie durch den Vorstand als eingetragener Lobbyist im Deutschen Bundestag.

Artikel 4:

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Unternehmen oder Unternehmer offen, das bzw. der in der Güter- oder Personen- und Reisetransportwirtschaft sowie Entsorgung tätig ist und in Deutschland seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Von der Mitgliedschaft des Hauptsitzes werden bestehende Zweigniederlassungen nicht erfasst. Zweigniederlassungen von Unternehmen können Mitglied werden, auch wenn das Hauptunternehmen seinen Sitz nicht im Verbandsbereich hat (ordentliche Mitglieder). Diese besitzen das aktive sowie das passive Wahlrecht, welches allerdings bei der Ausrichtung, insbesondere der Bildung des Vorstandes außer Kraft gesetzt wird.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Wirtschaftsorganisationen der Verkehrswirtschaft und Vereinigungen von Unternehmen, deren Mitglieder in einem der in Art. 3 genannten Verkehrszweige tätig sind, aufgenommen werden (außerordentliche Mitglieder).
3. Als zusätzliche außerordentliche Mitglieder können Fahrerinnen und Fahrer, welche als Bus- oder LKW-Fahrpersonal arbeiten aufgenommen werden. Diese besitzen ein eingeschränktes aktives sowie passives Wahlrecht. Hierzu bildet der BGV eine Unterorganisation über die Initiative FahrGut, sodass diese offiziell als Mitglieder des FahrGut Club benannt werden.
4. Als fördernde Mitglieder können Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen aufgenommen werden, die nicht in einem der oben genannten Verkehrszweige tätig sind. Diese besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft kann auch dann erworben werden oder bestehen bleiben, wenn vorübergehend keine Tätigkeit in den in Art. 3 genannten Wirtschaftszweigen ausgeübt wird.
6. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied ist im Einzelfall, nach Zustimmung des Vorstandes möglich. Diese besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

**Artikel 5:****Aufnahmeverfahren**

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft des Verbandes sind schriftlich über das Internetformular einzureichen. Ausnahmen gelten für Absprachen mit einem Vorstandsmitglied. Der Verband kann durch Beschluss seiner Delegiertenversammlung Aufnahmekriterien festlegen, die vom Bewerber zu erfüllen sind.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Verbandes. Der Vorstand des Verbandes kann das Recht zur Aufnahme auf den Geschäftsführer übertragen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Einspruch bei der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung angefochten werden, die alsdann endgültig entscheidet.

Artikel 6:**Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Auskunft, Rat und Beistand in allen ihren Wirtschaftszweig betreffenden Fragen zu verlangen. Hierbei handelt der Verband, seine Organe und Angestellten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne dass hieraus eine Haftung abgeleitet werden kann.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können bei Mitgliederversammlungen ihrer Gliederung auch Anträge einbringen; soweit die Mitgliederversammlungen von Delegierten beschickt werden, können Anträge nur von diesen gestellt werden. Diese können auch schriftlich erfolgen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann für ein Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden. Das passive Wahlrecht steht denjenigen natürlichen Personen zu, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Unternehmens oder der Niederlassung als Inhaber, Geschäftsführer, Prokurist oder Bevollmächtigter berechtigt sind.
5. Der Verband ist berechtigt, gegenüber dem Mitglied die erbetene Leistung abzulehnen, wenn fällige Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt sind.

Artikel 7:**Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
2. Sie haben die Satzung des Verbandes einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen des Verbandes und aller ihrer Mitglieder zu erteilen. Die Weigerung hierzu bildet jedoch keinen Ausschlussgrund.

**Artikel 8:****Beendigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit sechsmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Verbandes kündigen.

Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin

1. zum Zeitpunkt der Vorlage der Gewerbeabmeldung beim Verband, durch Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung der Gesellschaft. Wird jedoch bei Auflösung einer Personenvereinigung das Unternehmen von einem bisherigen Mitgesellschafter fortgeführt, so geht die Mitgliedschaft auf ihn über.
2. durch Ausschluss-Schreiben des Vorstandes des Verbandes, wenn ein Mitglied länger als drei Monate nach zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
3. durch Ausschluss gemäß Absatz 3
4. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft beendet.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. ein Mitglied gegen die Satzung oder aufgrund der Satzung gefasster Beschlüsse oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes oder des Verbandes verstößt,
2. wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
3. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Verbandes bekannt wurde und der Insolvenzverwalter innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht erklärt, dass er die Mitgliedschaft fortsetzen will und die Zahlung der Beiträge garantiert.

Ist die Ausschließung eines Mitglieds beabsichtigt, so ist diesem unter Mitteilung der Gründe zuvor mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

1. Der Ausschließungsbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung eingelegt werden. Sie ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung des Verbandes endgültig. Bis zur endgültig Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.



Artikel 9:

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Delegiertenversammlung

Alle übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Kosten werden durch die Vereinigung erstattet, es sei denn, das zuständige Organ beschließt hierzu etwas Anderes. Die Vorstandsmitglieder erhalten darüber hinaus für den von ihnen erbrachten Zeitaufwand eine angemessene pauschale Entschädigung.

Artikel 10

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Verbandes ist Vorstand gemäß § 26 BGB.

Artikel 11

Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder, der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitglieder-, oder Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Diese Regelung gilt entsprechend für den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 12

Vertretung

Der Verband wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Artikel 13:****Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende hat in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Verbandsgeschäfte zu führen. Er ruft die Gesamtvorstandssitzungen und die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen des Verbandes ein. In diesen Organen hat der 1. Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter den Vorsitz. Das Nähere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
2. Der Gesamtvorstand hat der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die zur Erreichung der Ziele des Verbandes erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten und die dort gefassten Beschlüsse auszuführen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wobei das verstärkte Stimmrecht im Gesamtvorstand nach Maßgabe der Ziffer 5 der Geschäftsordnung ausgeübt wird. Insofern ist diese Ziffer Bestandteil der Satzung.
4. Bei Anwesenheit von mindestens drei Gesamtvorstandsmitgliedern ist der Gesamtvorstand beschlussfähig. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen.
5. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind, ist der Gesamtvorstand zu handeln berechtigt, wenn sich die Erledigung der Angelegenheit nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückstellen lässt. Der Gesamtvorstand hat jedoch auf der nächsten Versammlung hierüber zu berichten und die Bestätigung dieser Versammlung einzuholen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der über ein Mitglied eingeholten Auskünfte und Informationen, soweit diese das Geschäftsunternehmen des Mitglieds betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 14:**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes soll jährlich einmal - möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres - an einem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Ort innerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder von 10 % der Mitglieder des Verbandes schriftlich gestellt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung jeder Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.
4. Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Verbandes oder dessen 1. Stellvertreter geleitet.
7. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht von dem Gesamtvorstand oder einem anderen Organ der Vereinigung zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.



8. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat je eine Stimme. Vertretung ist auf der Mitgliederversammlung zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Die Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche angekündigt sein.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann abweichend von Art. 18 Nr. 3 der Satzung eine neue Versammlung für einen Zeitpunkt 15 Minuten später am gleichen Ort mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung kann erfolgen mit der Einberufung zur ersten Mitgliederversammlung und zusammen mit dieser in derselben Einladung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über

- a) die Entlastung des Gesamtvorstands nach Erstattung des Geschäftsberichts,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) die Festsetzung der Beiträge,
- d) die Einsetzung von Fachausschüssen,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern; dieselben dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangt wird.

Artikel 15:

Delegierte

Die Mitglieder-, Fach- oder Gruppenversammlung wird als Delegiertenversammlung abgehalten, es sei denn, 10 % der Mitglieder beantragen, anstatt der Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Artikel 16

Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Verbandes kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachausschüsse einsetzen. In dringenden Fällen ist auch der Vorstand hierzu befugt. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Über das Ergebnis der Arbeit haben die Fachausschüsse dem Gesamtvorstand einen schriftlichen Bericht zur Vorlage in der nächsten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einzureichen.
2. Der Gesamtvorstand hat die Arbeit der Ausschüsse zu überwachen und ist auch berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
3. In den Ausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des betreffenden Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß auch für die Fachausschüsse z.B. der Erfa-Gruppen und für den Sozialpolitischen Ausschuss.

**Artikel 17:****Niederschrift**

1. Über die Versammlungen bei sämtlichen Organen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen sich die gefassten Beschlüsse ergeben.
2. Die Teilnehmer an den Versammlungen sind in eine Anwesenheitsliste aufzunehmen.
3. Die Niederschriften der Versammlungen sind von den Vorsitzenden zu unterschreiben.

Artikel 18:**Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Geldbeiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Verbandes festgesetzt (Vereinsbeitrag). Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beitragsfestsetzung notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Kommt ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung, die auch durch das Mitteilungsblatt der Vereinigung erfolgen kann, dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Beitrag nach einem von der Vereinigung geschätzten Umfang festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Vereinigung zu entrichten
3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird bzw. durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder werden zwischen diesen und dem Gesamtvorstand vereinbart.
5. Zu kostenpflichtigen Veranstaltungen jeglicher Art von externen Partnern wird der Verband verbindliche Sonderkonditionen für die Mitglieder aushandeln und frühzeitig bekanntgeben.
6. Kosten für evtl. Zusatzveranstaltungen oder Messeauftritte des Verbandes werden mit den Mitgliedern demokratisch abgestimmt. Diese kann z.B. über ein Online-Voting durchgeführt werden.

Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Düsseldorf

Artikel 19:**Buchführung**

1. Der Gesamtvorstand des Verbandes hat auf genaue und sorgfältige Buchführung zu achten.
2. In jeder ordentlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hat der Gesamtvorstand einen
3. Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens aus einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen, die durch die Rechnungsprüfer zu beglaubigen sind.
4. Der Rechenschaftsbericht steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Hauptgeschäftsstelle bzw. auf der Internetseite als Download zur Verfügung.

**Artikel 20****Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
3. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Bestellung eines Liquidators. Das Vermögen kann jedoch nur einer anderen Einrichtung der Transport- und/oder Verkehrsunternehmer zugeführt werden.

Artikel 21:**Schieds- und Ehrengericht**

Der Verband kann

- a) ein Schiedsgericht
- b) ein Ehrengericht

zur Erledigung aller Verbandsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander einrichten.
Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Gesamtvorstand

Düsseldorf den 07.12.2023